

Hygieneplan Corona in den Berufsbildenden Schulen 1 Goslar - Am Stadtgarten

Dieser Hygieneplan basiert auf dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule¹:

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und Aerosolbildung. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, nicht ausgeschlossen werden.

1.1 Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Gründliche Händehygiene, d. h. Händewaschen mit Seife für 20 -30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; **nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes**; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.
- Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

2.2 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.

¹ Der schulische Hygieneplan gilt auf Basis des Niedersächsischen Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung - <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html> (Zugriff vom 09.11.2020)

Es ist nur dann sinnvoll, wenn...

- ein Händewaschen nicht möglich ist
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

1.3 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/Behelfsmasken) ist selbst mitzubringen und muss entsprechend der landesweiten Vorgaben (vgl. Veröffentlichungen auf der Homepage) im Schulgebäude und auf dem Schulgelände getragen werden.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten.

2. Raumhygiene

2.1 Klassenräume

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend des jeweiligen Szenarios auseinandergestellt sind. **Diese Sitzordnung darf nicht verändert werden.** Die Sitzordnung ist täglich für jeden Klassen- / Kursverband zu dokumentieren.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur entsprechend der landesweiten Vorgaben zu den jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.

2.2 Lüftung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es wird gelüftet nach dem 20-5-20 Prinzip; d. h. nach jeweils 20 Minuten Unterricht werden 5 Minuten die Fenster zur Stoß- bzw. Querlüftung vollständig geöffnet. Die Lüftungsintervalle - auch in den Pausen - werden durch ein akustisches Signal angezeigt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher vorhanden. Achten Sie hier unbedingt eigenverantwortlich auf den Abstand von mindestens 1,50 m. Es wird empfohlen, die Wasserhähne, die auf- und zuge dreht werden müssen, nach dem Abtrocknen der Hände mit dem (benutzten) Einmalhandtuch zu schließen.

4. Infektionsschutz in Pausen

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig Sanitärräume nutzen, den Raucherbereich aufsuchen o. ä. Es wird ein größerer Mindestabstand als 1,50m empfohlen.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch auf den Fluren vor den Unterrichtsräumen, vor dem Kioskverkauf, beim Eintritt z. B. in die Aula oder der Sporthalle, im Lehrerzimmer, im Sekretariat, im Kopierraum oder in den Büros der erweiterten Schulleitung.

5. Infektionsschutz beim Sportunterricht

5.1 Allgemeine Vorgaben zum Sportunterricht

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 7, Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule, Version 3.2). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Für Szenario B gilt abweichend:

Die sportliche Bestätigung auf allen Sportanlagen und in der Sporthalle muss zum Schutz vor Corona-Infektionen sehr konsequent kontaktlos und mit einem Abstand von mindestens zwei Metern zu Personen erfolgen.

Der Sportunterricht erfolgt unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- Es findet kein körperlicher Kontakt zwischen den beteiligten Personen statt (s.u.).
- Es ist ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person jederzeit eingehalten.
- Es werden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt.
- Es werden Warteschlangen beim Zutritt zur Sportanlage vermieden.
- Es sind Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen; die Zahl der Personen ist auf das erforderliche Minimum vermindert.

5.2. Spezielle Hinweise zum Sportunterricht

5.2.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen werden durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt. In diesen Bereichen besteht im Falle einer Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt das Tragen eines MNS. Während des Sportunterrichts in der Halle oder im Freien kann auf einen MNS verzichtet werden (siehe Rundverfügung 26/2020).

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass im Szenario B während der Sportausübung und in Geräteräumen und anderen Räumen zur Aufbewahrung von Sportmaterial der Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Bei der Kalkulation der maximal möglichen Anzahl von Personen auf den Sportflächen wird empfohlen, ca. 10 m² Trainingsfläche pro Person anzusetzen, um die Abstandsregeln zu gewährleisten.

Ein Sport ist kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also im Szenario B nur auf Abstand, ohne sich zu berühren, erfolgen, auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von 5.2.4 erlaubt. Das heißt beispielsweise, dass das Fußball- oder Handballtraining in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

5.2.2 Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Im Übrigen sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten (s. Nr. 1 - Persönliche Hygiene).

5.2.3 Lüftungsmaßnahmen

Der Sportunterricht wird bevorzugt im Freien durchgeführt, da so das Einhalten von Distanzregeln erleichtert und das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden (s. Nr. 2.2 - Lüftung).

In der Sporthalle ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10–Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

5.2.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.

Für Szenario B gilt abweichend:

Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) - wie Seife oder Spülmittel - sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

5.2.5 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers zur Nutzung der Sportstätte zu beachten.

5.3 Sportartspezifische Hinweise

Die sportartspezifischen Hinweise zum Schulsport werden beachtet.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

7. Wegeführung

Ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung kann entwickelt werden. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. Abstands- und Richtungsmarkierungen auf dem Boden erfolgen, wie z. B. vor dem Kioskverkauf.

8. Konferenzen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen, wie z. B. Prüfungsausschüsse

Besprechungen und sonstige Veranstaltungen der schulischen und außerschulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, werden jedoch auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Die Sitzordnung ist zu dokumentieren, wenn Personen teilnehmen, die nicht regelmäßig in der Schule tätig sind. Das beinhaltet auch die Erhebung der Kontaktdaten dieser Personen.

9. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

11. Meldepflicht bei Corona-Verdachtsfällen

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

12. Verhalten beim Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Die Person sollte ihre MNB während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen umgehend ärztliche Abklärung durchführen lassen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

13. Wiederezulassung

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Vor Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine Gesundheitschreibung durch den Arzt oder das Gesundheitsamt erforderlich.

14. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund erfolgen. Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule werden in einer Besucherliste im Sekretariat (Raum 110) bzw. von Lehrkräften (s. 8.) dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Schulfremde Personen werden über die einzuhaltenden Maßnahmen per Aushang informiert.

Ablaufplan beim Corona-Verdachtsfall im Unterricht

